

SATZUNG DER GEMEINDE HEIKENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - KORÜGEN-WEST - FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN ZUBRINGER NORD, WANDERWEG UND KORÜGEN"

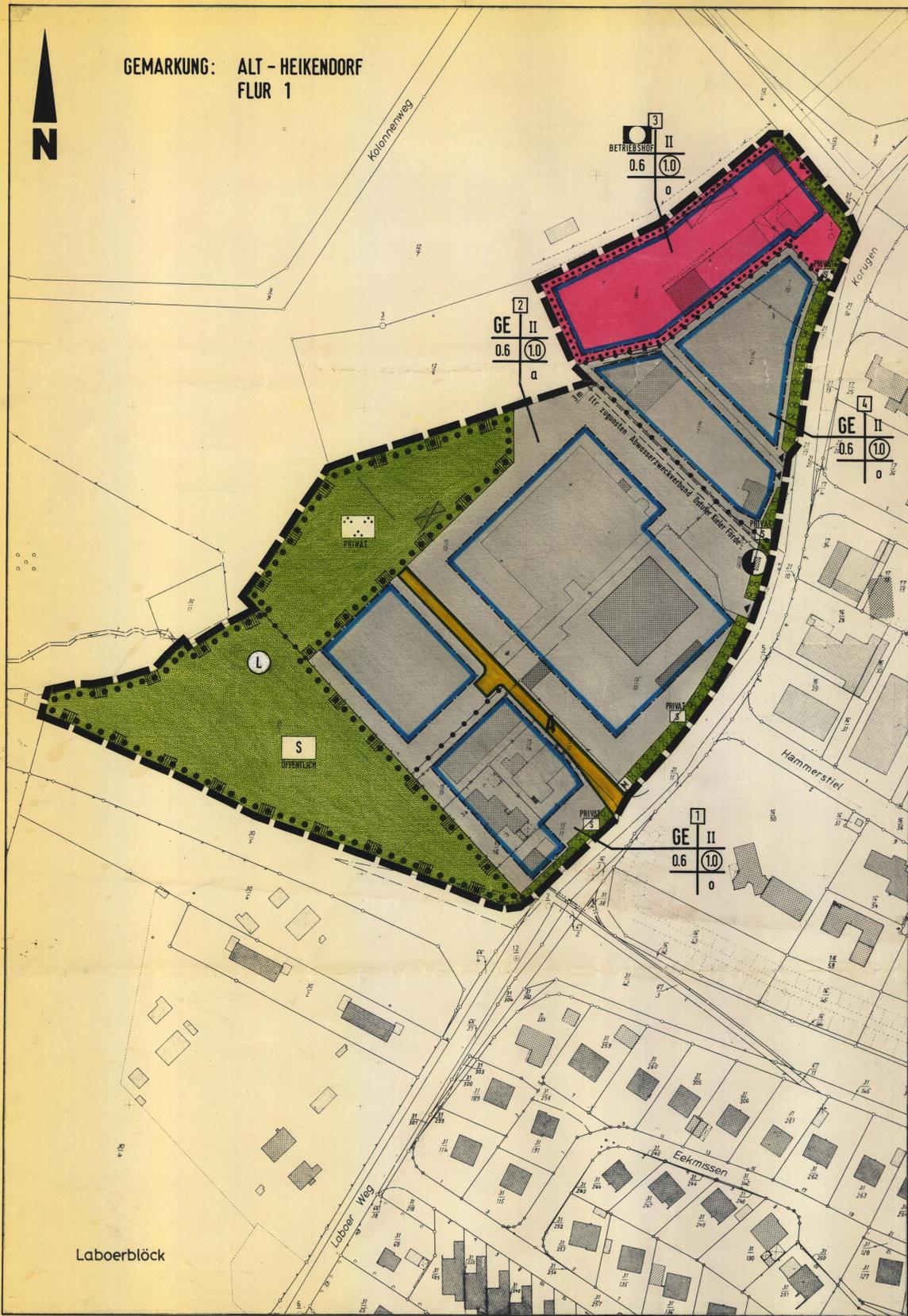
TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1.000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	GEWERBEBEDEIETE	§ 8 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE	§§ 16-17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLEN	§§ 16-17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN	§§ 16-17 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF / BETRIEBSHOF	§ 9/1/5 BBauG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9/1/25a BBauG
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	§ 9/1/25b BBauG
	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11 BBauG
	EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSPFLÄCHEN Z.B. EINFAHRT	§ 9/1/11 BBauG
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9/1/15 BBauG
	SCHUTZGRÜN	§ 9/1/15 BBauG
	PARKANLAGE	§ 9/1/15 BBauG
	MIT SEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN / ELEKTRIZITÄT	§ 9/1/12 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (SICHTBECKE)	§ 9/1/24 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN / MÜLLGEBÄUDE	§ 9/1/22 BBauG
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 BBauG
	SCHUTZBEDEIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 9/6 BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	MÖGLICHE BAUKÖRPER	
	SICHTDREIECK	
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
	HOHENLINIEN	



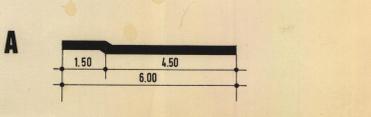
TEIL B : TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen dürfen Einfriedungen, gärtnerische Anlagen und sonstige bauliche Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Zugelassen sind Anlagen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Im Teilgebiet 2 mit abweichender Bauweise werden Baukörper mit über 50 m Länge zugelassen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Wohnungen nach § 8/3/1 BauNVO sind ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen dieses Satzes vorliegen, d. h. Wohnungen für Betriebsfremde sind unzulässig.

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4102-10/3.4
VOM 4. Feb. 1985
PLÖN, DEN 4. Feb. 1985

Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
im Auftrage
h. h.

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.12.1982
DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 09.12.82 BIS ZUM 12.01.83 DURCH ABDRUCK IN DER
AM _____ IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSPLATZ
ERFOLGT.
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 24 ABS 2 BBauG 1976/1979 IST AM 13.01.83 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ IST NACH § 2 a ABS 4 Nr 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.04.84 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.03.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.04.84 BIS ZUM 14.05.84 WÄHREND FOLGENDER ZEITZEITSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANBEREGERN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM _____ IN DER ZEIT VOM 22.03.84 BIS ZUM 12.04.84 DURCH AUHANG ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. Okt. 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
KIEL, DEN 28. Nov. 1984

Plötz
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 22.08.1984 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.08.84 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.08.84 GEBILLIGT
HEIKENDORF, DEN 12.12.1984

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES PLÖN VOM 04.02.1985 AZ 4102-10/3.4 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN erteilt
HEIKENDORF, DEN 10.09.1985

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ ERTEILT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES PLÖN VOM _____ AZ _____ BESTÄTIGT.
HEIKENDORF, DEN _____

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
HEIKENDORF, DEN 10.09.1985

Loh
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 16.07.85 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FALLIGKEIT UND ERÜSSEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 31.07.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
HEIKENDORF, DEN 10.09.1985

Loh
BÜRGERMEISTER